



22.03.2021

1 Entscheidungen zum SS 2021 in Zusammenhang mit Covid 19

1.1 Entscheidungen, die alle Studiengänge des FB AING betreffen

Ändern der Prüfungsform:

Der Prüfungsausschuss erlaubt im Einzelfall die Änderung der Prüfungsform. Diese sind im aktuellen Prüfungsplan berücksichtigt.

Sollte sich im laufenden Semester die Notwendigkeit nach weiteren Anpassungen der Prüfungsform abzeichnen - z.B. durch Corona-Auflagen von HS-Leitung, Gesundheitsamt, Stadt KL, Land RLP, ... - so wird der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen einleiten.

Aussetzen von Erstteilnahmen / Wiederholfristen / Pflichtteilnahmen:

Im SS 2021 sind alle Erstteilnahmen (vornehmlich Klausuren der 1. und 2. Studienplansemester) ausgesetzt. Studierende, die sich zu fälligen Erstteilnahmen nicht anmelden, bekommen kein FEH gebucht. Studierende, die sich zu fälligen Erstteilnahmen anmelden, können sich nach Ablauf der Anmeldefrist und vor Ablauf der Rücktrittsfrist ohne Konsequenzen selbst abmelden.

Wiederholfristen (auch VW) und Pflichtteilnahmen (Wiederholung noch NB bzw. ATT) werden vom Prüfungsamt gebucht. Studierende, die an diesen Wiederholungen bzw. Pflichtteilnahmen nicht teilnehmen möchten, können sich vor Ablauf der Rücktrittsfrist ohne Konsequenzen selbst abmelden.

Anmeldefristen des FB AING:

Im SS 2021 gelten die Anmeldefristen des FB AING für alle Prüfungsleistungen. Diese sind 01. bis 20.04.2021 für die berufsbegleitenden Studiengänge und 01. bis 20.05.2020 für die Präsenzstudiengänge. Bitte beachten sie, dass es für einige Prüfungsleistungen gesonderte Anmeldefristen gibt. Alle Anmeldefristen sind in den Prüfungsplänen eingearbeitet und dort ersichtlich.

Die Begriffe berufsbegleitende Studiengänge und Präsenzstudiengänge umfassen alle Lehrveranstaltungen, die in „echter“ Präsenz und in „virtueller“ Präsenz stattfinden.

Rücktritt mit Attest bzw. aus triftigem Grund

Die Möglichkeiten zu Rücktritt mit Attest bzw. aus triftigem Grund gemäß PO greifen im SS 2021 wieder. Ein eigenmächtiger Rücktritt bzw. ein Fernbleiben von der Prüfung ohne entsprechenden Nachweis führt zum Ergebnis „UN“.

Rücktritt mit amtsärztlichem Attest

Durch die aktuelle Situation an den Gesundheitsämtern (Wartelisten bzw. Wartezeiten von mehreren Tagen bis Wochen) ist ein Rücktritt mit amtsärztlichem Attest nicht zielführend. Deshalb wird das amtsärztliche Attest im SS 2021 durch ein „normales“ Attest ersetzt.

Verlängern der Bearbeitungszeiten von Projekt- und /oder Abschlussarbeiten:

Die Bearbeitungszeit von Projekt- bzw. Abschlussarbeiten kann bei Bedarf über die 6 Wochen gemäß PO verlängert werden. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang zu „Covid 19“ nachzuweisen. Dies ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens und ein Befürworten des HS-Betreuers zu belegen.

1.2 Entscheidungen, die nur die Bachelor-Studiengänge in Präsenz des FB AING betreffen

Aussetzen der Zulassungsvoraussetzung zu Klausuren „Vorpraktikum erfüllt“:

Gemäß FPO-2012, § 6, Absatz 2, bzw. FPO-2019, § 7, Absatz 1, muss das Vorpraktikum für die Zulassung zu Klausuren höherer Semester vollständig nachgewiesen sein.
Durch die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit in der aktuellen Situation ein Vorpraktikum zu absolvieren, wird die Zulassungsvoraussetzung „erbrachtes Vorpraktikum für Zulassung zu Klausuren höherer Semester“ bis einschließlich SS 2022 (!) ausgesetzt.
Für den erfolgreichen Studienabschluss ist trotzdem ein Vorpraktikum nachzuweisen. Einzelheiten hierzu werden vom Fachbereichsrat festgelegt. Bei Fragen zum Vorpraktikum wenden sie sich bitte an das Praktikantenamt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Heidrich

Prof. Dr.-Ing. Heiko Heß